

# Betriebsreglement Schülerclub Uitikon

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Zu diesem Reglement

Das Betriebsreglement gibt Auskunft über die Organisation und den Betrieb.

### 2. Zweck

Die Schule Uitikon stellt gemäss §30a Abs. 2 Volksschulgesetz unter dem Namen „Schülerclub“ ein Tagesstrukturangebot für in Uitikon wohnhafte Kinder im schulpflichtigen Alter bereit. Das freiwillige schulergänzende Angebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder vor und nach der Unterrichtszeit betreuen lassen wollen.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten sowie das Volksschulgesetz des Kantons Zürich und dessen Verordnung.

## Betrieb

### 4. Betreuungsangebot

Die Schule Uitikon bietet an den Schulstandorten Rietwis, Schwerzgrueb, Mettlen und Allmend eine kostenpflichtige schulergänzende Betreuung an. Diese umfasst eine Morgenbetreuung (ausser Allmend), einen Mittagstisch und eine Nachmittagsbetreuung (ausser Allmend und Schwerzgrueb). Zu gewissen Zeiten und aus organisatorischen Gründen kann die Betreuung auch an einem anderen Standort stattfinden.

An schulfreien Halb- und Ganztagen, wie Weiterbildungstage des Schulpersonals, ist die Betreuung ebenfalls offen. Weiter bietet die Schule Uitikon eine Ferienbetreuung an. Beide Betreuungsangebote können auch von Schülerinnen und Schülern gebucht werden, die nicht in der schulergänzenden Betreuung angemeldet sind.

Die Nutzung der Betreuungsangebote ist freiwillig. Die angemeldeten Betreuungsmodule sind verbindlich.

Unter dem Label “Schule mit einer sportfreundlichen Schulkultur” wird während der Betreuungszeit eine Sport- und Bewegungsförderung an allen drei Standorten angeboten. An den Standorten Schwerzgrueb und Mettlen wird die jeweilige Turnhalle genutzt, am Standort Rietwis findet das Sportangebot ganzjährig im Freien statt.

## **5. Betreuung**

Die Schülerinnen und Schüler werden von pädagogisch ausgebildetem Personal betreut und in ihrer individuellen Entwicklung begleitet und gefördert. Die Teams werden in ihrer Arbeit durch weiteres Personal wie Hortassistenzen, Lernende des Berufes Fachmann/-frau Betreuung / Fachrichtung Kinder, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Ausbildung und Zivildienstleistende unterstützt.

Die altersdurchmischten Gruppen ermöglichen den Kindern vielfältige Erfahrungen. Die Kinder üben soziales Verhalten und lernen von- und miteinander. Entsprechend ihrer jeweiligen Bedürfnisse wird die Betreuungszeit zusammen mit den Kindern gestaltet.

Die Betreuungspersonen begleiten die Kinder im Betreuungsalltag, unterstützen sie in ihrer Entwicklung und betreuen sie bei den Hausaufgaben. Die Kinder sollen sich in der Gruppe aufgehoben und wohl fühlen und von einem langfristigen und konstanten Betreuungsangebot profitieren. Auf diese Weise stellt der Hort eine gute Ergänzung zum Alltag in der Schule, im Kindergarten und in der Familie dar.

## **6. Räumlichkeiten**

Für die Betreuung stehen eigene Lokalitäten in unmittelbarer Nähe der einzelnen Schulhäuser zur Verfügung. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume an jedem Standort Rückzugsmöglichkeiten. Angegliedert sind Spielmöglichkeiten im Freien.

## **7. Verpflegung**

Im Schülerclub werden Frühstück, Mittagessen und Zvieri angeboten. Der Schülerclub orientiert sich an den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung. Dabei wird auf eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung geachtet. Es wird auf Allergien, Unverträglichkeiten und religiös bedingte Ernährungsvorschriften eingegangen. Das Mittagessen wird durch eine professionelle und im Betreuungs- und Schulbereich spezialisierte Verpflegungsfirma geliefert. Das Morgenessen und der Zvieri werden im Schülerclub zubereitet.

In der Ferienbetreuung können die Mahlzeiten selbst zubereitet werden.

## **8. Öffnungszeiten**

Während der Schulwoche ist der Schülerclub von Montag bis Freitag von 07.00 bis 08.15 Uhr sowie von 11.50 und 18.30 Uhr (Abholzeit 18.15 Uhr) geöffnet. Bei Bedarf ist die Betreuung ebenfalls an schulfreien Halb- und Ganztagen, wie Weiterbildungstage des Schulpersonals, von 07.00 bis 18.30 Uhr gewährleistet.

Der Schülerclub bietet eine Ferienbetreuung in der ersten und den letzten zwei Wochen der Sommerferien, in beiden Wochen der Sportferien sowie in je einer Woche der Herbst- und Frühlingsferien an. Die genauen Daten werden auf der Website der Schule Uitikon publiziert. Die Ferienbetreuung ist während der Schulferien von 08.00 bis 18.30 Uhr geöffnet.

An gesetzlichen Feiertagen, Brückentagen, in der zweiten und dritten Woche der Sommerferien, in einer Woche der Frühlingsferien, in der ersten Woche der Herbstferien und den zwei Wochen Weihnachtsferien, bleibt die Betreuung geschlossen.

## **9.      Betreuungsmodule**

1	Morgenbetreuung	07.00-08.15 Uhr
2	Mittagstisch	11.50-13.45 Uhr
3	Mittagstisch kurz (nur für Sekundarstufe und in Gymivorbereitung)	11.50-12.50 Uhr
4	Nachmittagsbetreuung I	13.45-16.00 Uhr
5	Nachmittagsbetreuung II	15.25-18.30 Uhr
6	Nachmittagsbetreuung III	13.45-18.30 Uhr
7	SET-Vormittag/Blockzeit	08.10-11.50 Uhr
8	Ferienbetreuung	08.00-18.30 Uhr

Beim Nachmittagsprogramm (13.45-16.00 Uhr) ist die durchgehende Anwesenheit erwünscht. Freiwillige schulische und Freizeitangebote sind nach vorheriger Absprache mit der Standortleitung möglich. In diesem Fall ist frühzeitig mit der jeweiligen Standortleitung Kontakt aufzunehmen.

An schulfreien Halb- und Ganztagen, wie Weiterbildungstage des Schulpersonals, können die oben erwähnten Betreuungsmodule einzeln gebucht werden.

## **10.     Betreuungsvereinbarung Schülerclub**

### **10.1.   Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt digital. Die Login Daten werden von der Schulverwaltung zugestellt. Die Anmeldefristen sind auf der Homepage ersichtlich.

Die Anmeldung versteht sich für das ganze Schuljahr und ist ab Anmeldeschluss verbindlich. Bei Abmeldung nach Anmeldeschluss wird der Betrag für das erste Trimester verrechnet. Unterjährige Neuanmeldungen sind bei genügend Platz in Absprache mit der Gesamtleitung Betreuung möglich.

## **10.2. Schnuppertage**

Neu zu betreuende Kinder können nach Voranmeldung bei der jeweiligen Standortleitung in den Räumlichkeiten der Betreuung zum Schnuppern angemeldet werden.

## **10.3. Aufnahmeentscheid**

Bei grosser bzw. zu geringer Nachfrage kann es vorkommen, dass aufgrund betrieblicher Gründe oder der Zusammensetzung der Kindergruppen die Betreuung am gewünschten Standort nicht erfolgen kann. Die Gesamtleitung Betreuung kann entsprechende Umteilungen in eine andere Betreuungsstätte der Schule vornehmen.

## **10.4. Ausschluss/Vorgehen bei disziplinarischen Problemen**

Kinder, deren Verhalten den Betreuungsbetrieb erheblich stört, z.B.

- da die Betreuung den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden kann
  - durch wiederholte Selbst- oder Fremdgefährdung
  - durch anhaltende Verstösse gegen die Hortregeln
- können von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ist nach dem Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, getroffenen Vereinbarungen, Massnahmen und ggfs. Fristensetzung keine Verbesserung im Verhalten des Kindes zu erkennen, kann die Schulpflege den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss verfügen.

Sollte die konstruktive Kooperation zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen im Schülerclub wiederholt beeinträchtigt sein, oder/und sollten festgelegte Abmachungen und Fristen nicht eingehalten werden, kann auch hier die Schulpflege über die Auflösung der Betreuungsvereinbarung entscheiden.

Die Betreuungskosten sind in oben genannten Fällen bis zum Ende des Trimesters geschuldet.

Bei Zahlungsausständen aus dem Betreuungsverhältnis kann das Kind nach erfolgter 2. Mahnung (Zahlungsfrist 10 Tage) mit Verfügung der Schulpflege auf Ende des Folgemonats von der Betreuung ausgeschlossen werden.

## **10.5. Änderung der Betreuungsvereinbarung**

Modulwechsel sind bei genügend Platz jeweils auf den Beginn jedes Trimesters möglich. Änderungen sind der Administration Schülerclub jeweils per 15. November (für das 2. Trimester) bzw. per 15. März (für das 3. Trimester) zu melden.

## **10.6. Auflösung der Betreuungsvereinbarung**

Die Vertragsauflösung ist immer auf den Stichtag des jeweiligen Trimesters (15. November und 15. März) möglich. Bei Abmeldung nach den Stichtagen ist der Rechnungsbetrag vollständig geschuldet.

## **11. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule**

Der Schülerclub ist ein Familienergänzendes Betreuungsangebot, weshalb der enge Kontakt und eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten unerlässlich sind. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über die Erfahrungen mit dem Kind sowie über geplante Anlässe regelmässig informiert.

Mit der Schulleitung und der Lehrerschaft besteht eine enge Zusammenarbeit. Es findet ein regelmässiger Austausch statt.

## **12. Schulfreie Tage**

An schulfreien Halb- und Ganztagen wegen Weiterbildung des Schulpersonals (SET), bietet der Schülerclub mit separater Anmeldung Betreuung gemäss der vorgenannten Betreuungsmodule an. Dieses Angebot kann auch von Kindern genutzt werden, die nicht regulär im Schülerclub angemeldet sind.

## **13. Ferienbetreuung**

### **13.1. Allgemeines**

An sieben Wochen im Jahr bietet der Schülerclub für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Uitikon eine Ferienbetreuung an.

- Herbstferien (jeweils zweite Ferienwoche)
- Sportferien (beide Ferienwochen)
- Frühlingsferien (die Woche wird anhand der eidgenössischen Feiertage festgelegt)
- Sommerferien (erste, vierte und fünfte Ferienwoche)

Während der Ferienbetreuung werden die Fachpersonen aus allen drei Standorten hinzugezogen. Es kann vorkommen, dass sie den Kindern noch nicht bekannt sind.

Bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf ist die Teilnahme von einem vorgängigen Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abhängig. Kinder, die den Ferienhortbetrieb durch ihr Verhalten erheblich stören, können gemäss Punkt 10.4 von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Bei vorhandenen Kapazitäten können auch Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden für die Ferienbetreuung angemeldet werden.

### **13.2. Bedingungen**

Die Ferienbetreuung wird je nach Jahreszeit und Gruppenzusammensetzung mit verschiedenen Themen und Aktivitäten gestaltet. Die Ferienbetreuung kann nur ganztags besucht werden. Die Tagesprogramme werden speziell geplant, weshalb die Kinder zwischen 09.00 und 17.00 Uhr nicht abgeholt werden können, ausgenommen bei einem Notfall.

Die Ferienbetreuung kann erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von sechs Kindern stattfinden. An- und Abmeldeschluss ist jeweils sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienwoche. Über eine allfällige Absage des Ferienangebotes werden die betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten kurz nach Ablauf der Anmeldefrist informiert.

### **13.3. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt digital via Escola. Das Anmeldeformular wird jeweils fristgerecht aufgeschaltet. Interessierte anderer Gemeinden melden sich per Mail bei der Schulverwaltung Uitikon.

Nach Ablauf der sechswöchigen An-/Abmeldefrist gilt die Anmeldung als verbindlich. Sollte aufgrund unvorhergesehener Ereignisse ein Kind während der angemeldeten Woche verhindert sein, wird der Betrag nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses zurückerstattet.

### **14. Abholzeit**

Beim Eintreffen und Verlassen des Schülerclubs haben sich die Kinder beim Betreuungsteam an- bzw. abzumelden. Die Kinder werden zur Mithilfe beim Aufräumen angehalten.

Die Abholzeit der Kinder vom Schülerclub ist ab 16.00 Uhr bis 18.15 Uhr. Wird das Kind nach 18.30 Uhr abgeholt, werden pro angebrochene 10 Minuten zusätzlich jeweils CHF 10 verrechnet.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss die Betreuung vorgängig informiert werden. Es werden keine Kinder an Personen übergeben, die nicht identifiziert oder autorisiert sind.

### **15. Anmeldungen für zusätzliche Betreuung**

Bei freier Kapazität können die Kinder einzelne kostenpflichtige Betreuungseinheiten nach vorgängiger Absprache mit der Administration Schülerclub spontan besuchen.

### **16. Absenzen/Krankheit**

Bleibt ein Kind dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, so darf es während dieser Zeit auch den Schülerclub nicht besuchen.

Absenzen müssen bis spätestens am Vortag 14.00 Uhr – bei Krankheit genügt auch gleichentags bis 11.00 Uhr – dem jeweiligen Standort via Escola gemeldet werden.

Kranke Kinder können nicht im Schülerclub betreut werden. Bei Krankheit werden die Eltern/Erziehungsberechtigten oder eine Ersatzperson (Notfallnummer) umgehend kontaktiert und das Kind muss abgeholt werden.

## Beiträge

### 17. Betreuungskosten und -tarife

Die Betreuungsangebote sind kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement (610.11) der Gemeinde Uitikon, welche wie folgt definiert wurden:

1	Morgenbetreuung	CHF 13
2	Mittagstisch	CHF 27
3	Mittagstisch kurz (nur für Sekundarstufe und in Gymivorbereitung)	CHF 17
4	Nachmittagsbetreuung I	CHF 25
5	Nachmittagsbetreuung II	CHF 34
6	Nachmittagsbetreuung III	CHF 58
7	SET-Vormittag/Blockzeit	CHF 00
8	Ferienbetreuung	CHF 120

### 18. Berechnung Elternbeitrag

Die Berechnung des Elternbeitrags erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten. Vermögens- und einkommensabhängige Beitragsreduktionen ermöglichen Kindern aus allen Einkommensverhältnissen den Besuch einer schulergänzenden Einrichtung.

Auf die Beiträge für die Ferienbetreuung werden keine Subventionen gewährt, da dieses Angebot nicht zum Grundauftrag der Schule gehört.

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung

Zusätzlich können folgende Unterlagen angefordert werden:

- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung

Beträgt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten CHF 300'000.– oder mehr, sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten unter CHF 300'000.–, richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen (18.1), der Haushaltsgrösse (18.2) sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Bei der Berechnung ist entscheidend, ob die Eltern/Erziehungsberechtigten angestellt oder selbstständig erwerbend sind. Für Eltern/Erziehungsberechtigte im Angestellten-Verhältnis gilt nachfolgende Tabelle:

### Rabattskala

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse (inkl. Kinder)				
	2	3	4	5	6
CHF					
bis 50'000	85%	85%	85%	85%	85%
50'001 - 60'000	75%	80%	85%	85%	85%
60'001 - 70'000	65%	70%	75%	80%	85%
70'001 - 80'000	55%	60%	65%	70%	75%
80'001 - 90'000	45%	50%	55%	60%	65%
90'001 - 100'000	35%	40%	45%	50%	55%
100'001 - 110'000	25%	30%	35%	40%	45%
110'001 - 120'000	15%	20%	25%	30%	35%
120'001 - 130'000	5%	10%	15%	20%	25%
130'001 - 140'000	0%	0%	5%	10%	15%

Selbstständig Erwerbenden wird die durch das massgebende Einkommen (Summe der Ziffern 1 bis 6.4 der Steuererklärung) ermittelte Ermässigungsstufe um zwei Stufen gekürzt. Selbstständig Erwerbenden wird eine Maximal-Ermässigung von 60% gewährt.

Es kann an die Administration Schülerclub Antrag auf eine Beitragsreduktion gestellt werden. Werden zur Berechnung des Betreuungsbeitrags keine, unvollständige oder unwahre Angaben geliefert, werden keine Ermässigungen gewährt.

#### 18.1. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Zu den Einkünften gehören: Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und andere Versicherungen, Leibrenten,

Wertschriftenerträge, Unterhaltsbeiträge, usw. (Summe der Ziffern 1 bis 6.4 der Steuererklärung).

## **18.2. Haushaltsgrösse**

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Dies sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder, der/die Lebenspartner/in der/des Erziehungsberechtigten, die Kinder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

## **18.3. Mindestbeitrag**

Unabhängig von der Höhe der Ermässigung werden für die nachstehenden Angebote die folgenden Mindestbeträge verrechnet:

1	Morgenbetreuung	CHF	3
2	Mittagstisch	CHF	10
3	Mittagstisch kurz (nur für Sekundarstufe und in Gymivorbereitung)	CHF	6
4	Nachmittagsbetreuung I	CHF	5
5	Nachmittagsbetreuung II	CHF	7
6	Nachmittagsbetreuung III	CHF	10

## **18.4. Härtefälle**

In Härtefällen kann der Betreuungsbeitrag auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird. Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen abzüglich Elternbeiträge) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt.

Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

2 Personen-Haushalt	CHF 42'000
3 Personen-Haushalt	CHF 49'000
4 Personen-Haushalt	CHF 52'000
5 Personen-Haushalt	CHF 56'000
6 Personen-Haushalt und mehr	CHF 60'000

Härtefälle, deren massgebliches Einkommen unter dem Grundbedarf liegt, werden an die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde verwiesen.

## **19. Neuberechnung der Beiträge**

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen jährlich (Beginn Schuljahr) aufgrund der aktuellen Unterlagen. Eine Neuberechnung des Beitrags innerhalb des Schuljahres erfolgt auf Antrag auf die nächste Fakturierungsperiode:

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 10'000.– pro Jahr verändert
- c) wenn sich das steuerbare Vermögen so verändert, dass eine Subvention zur Anwendung gelangt.

## **20. Rückzahlung und Nachforderung**

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern/Erziehungsberechtigten geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der effektiven Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem Rückzahlungsgesuch an die Schulpflege wenden. Ansonsten erfolgen von der Schule Uitikon keine Rückzahlungen. Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der effektiven Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Schule Uitikon die geschuldeten Beiträge nach.

## **21. Fakturierung**

Die Betreuungsbeiträge werden in drei Perioden (Trimester) rückwirkend in Rechnung gestellt und orientieren sich an den Schulferien:

- |              |                   |
|--------------|-------------------|
| 1. Trimester | August – November |
| 2. Trimester | Dezember – März   |
| 3. Trimester | April – Juli      |

Es werden die effektiv bezogenen Betreuungsmodule, die zusätzlich gebuchten Module, die bezogene Ferienbetreuung und die gebuchte Betreuung an schulfreien Tagen verrechnet. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Beitragsermässigung.

Absenzen können grundsätzlich nicht kompensiert werden. Auch bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit sind die Betreuungskosten geschuldet. Längerfristige Krankheits- oder Unfallausfälle (ab 4 Wochen) werden gegen Vorweisen eines Arzteugnisses zurückerstattet.

Absenzen aufgrund offizieller Anlässe der Schule (Ganztagesausflüge, Schulreisen, Sporttage und Klassenlager) werden nicht in Rechnung gestellt.

## **22. Versicherung**

Seitens der Schule Uitikon bestehen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen weder eine kollektive Haftpflicht- noch eine Unfallversicherung, daher wird jegliche Haftung abgelehnt.

Ebenfalls nicht versichert sind mutwillige Sach- und Personenschäden durch die betreuten Kinder. Diese Privathaftpflichtversicherung ist ausschliesslich Sache der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Schule Uitikon und der Schülerclub haften nicht für verlorene oder beschädigte Gegenstände, welche die Kinder von zu Hause mitbringen.

## **23. Gültigkeit dieser Vereinbarung**

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald die digitale Anmeldung von den Eltern oder Erziehungsberechtigten eintrifft und vom Schülerclub Uitikon bestätigt wurde. Das Betriebsreglement gilt als integrierender Bestandteil der digitalen Anmeldung und muss weder unterzeichnet noch retourniert werden.

## **24. Überprüfung und Inkraftsetzung**

Das Betriebsreglement des Schülerclub Uitikon wird jährlich überprüft.

Das Betriebsreglement des Schülerclub Uitikon vom 1. August 2025 mit all seinen Änderungen und Ergänzungen wird durch vorliegendes Betriebsreglement aufgehoben. Das vorliegende Betriebsreglement wird per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Schulpflege im Mai 2026.

## **Schulpflege Uitikon**

Caroline Cada  
Schulpräsidentin

Annette Eberle  
Leiterin Schulverwaltung